



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der ADAC Fahrsicherheits-Zentrum Hannover/Laatzten GmbH

### Geschäftskunden und Veranstaltungen

- Stand 06/2023 -

#### § 1 Vertragsschluss

- (1) Eine Veranstaltungsanfrage kann der Kunde mündlich vor Ort, telefonisch, schriftlich, oder per E-Mail stellen. Daraufhin erhält der Kunde von der ADAC FSZ GmbH ein Angebot, welches mit einer Angebotsfrist versehen ist. Sofern der Kunde dieses Angebot nicht innerhalb der Frist annimmt, verfällt das Angebot.
- (2) Mit Annahme durch den Kunden innerhalb der Angebotsfrist kommt der Veranstaltervertrag unter den in diesem Angebot dargestellten Bedingungen zwischen dem Kunden und der ADAC FSZ GmbH zustande. Die Textform ist für die Annahme ausreichend. Bei Vertragsschluss oder unmittelbar danach, erhält der Kunde eine schriftliche Bestätigung/Rechnung.
- (3) Die ADAC FSZ GmbH behält sich Änderungen aus sachlich berechtigten Gründen im Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und Annahme bzw. Angebotsfristablauf vor. In diesem Fall wird der Kunde vor Vertragsabschluss darauf hingewiesen. Nimmt der Kunde das neue Angebot vor Fristablauf gemäß § 1 (2) an, so kommt es entsprechend dem neuen Angebot zum Vertragsabschluss.

#### § 2 Preise, Zahlungen

- (1) Alle Preisangaben der ADAC FSZ GmbH verstehen sich zzgl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
- (2) Für die vertraglichen Leistungen der ADAC FSZ GmbH gelten die Beschreibung für den Veranstaltungszeitraum laut des Angebots der ADAC FSZ GmbH.
- (3) Bei allen Gruppenbuchungen und Anmietungen ist binnen 14 Tagen nach Bestätigung/Rechnungsstellung eine Anzahlung in Höhe von 50 % des Rechnungsbetrages zu leisten, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Der Restbetrag wird nach der Durchführung der Veranstaltung nach Rechnungsstellung binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig. Sollte die Anzahlung auf Rechnungsstellung nicht bis zum Fälligkeitstag erfolgt sein, so entfällt der Anspruch auf Teilnahme/Durchführung an der Veranstaltung bzw. bei Vermietung der Mietanspruch.

#### § 3 Leistungsinhalt

- (1) Für die vertraglichen Leistungen gelten die Beschreibungen im Internet ([www.fahrsicherheit-hannover.de](http://www.fahrsicherheit-hannover.de)) bzw. die Beschreibungen für den Veranstaltungszeitraum laut Angebot der ADAC FSZ GmbH.



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der ADAC Fahrsicherheits-Zentrum Hannover/Laatzten GmbH

### Geschäftskunden und Veranstaltungen

- Stand 06/2023 -

- (2) Verbindlich sind nur die Bedingungen, Leistungen und Preise aktueller Prospekte der ADAC FSZ GmbH.
- (3) Die ADAC FSZ GmbH ist berechtigt, von der Veranstaltung Foto- und Filmmaterial anzufertigen. Dieses Material darf unentgeltlich in Werbebroschüren u.ä. verwendet werden.
- (4) Individualabreden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von der ADAC FSZ GmbH schriftlich bestätigt worden sind.
- (5) Soweit Fremdleistungen angeboten werden, hält die ADAC FSZ GmbH die Leistungsinhalte und Leistungspreise in der Buchungsbestätigung fest. Für die Vermittlung berechnet die ADAC FSZ GmbH eine Bearbeitungsgebühr in Höhe bis zu 15 %. Die Gebühr ist bereits im Angebotspreis inkludiert.
- (6) Die Nutzung der gastronomischen Einrichtung richtet sich nach den folgenden Bedingungen:
  - a. Die gastronomischen Einrichtungen der ADAC FSZ GmbH stehen allen Nutzern der Anlage zur Verfügung. Fremdcatering ist daher grundsätzlich ausgeschlossen.
  - b. Dem Kunden wird auf Wunsch ermöglicht, die gastronomischen Einrichtungen der ADAC FSZ GmbH selbst bzw. durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen (Fremdcaterer) zu nutzen. Dafür wird pro Tag (inkl. Auf- und Abbautag) eine Gebühr von 1.500 € zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer erhoben.

#### § 4 Besondere Bedingungen bei Vermietung

- (1) Die Regelung des § 4 finden nur in Bezug auf Veranstaltungsverträge Anwendung, bei denen sich der Vertrag auf eine Vermietung von Mietobjekten an den Kunden beschränkt. In diesem Fall haben die Regelungen des § 4 Vorrang vor ggf. anderslautenden Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (2) Die Vermietung erfolgt durch die ADAC FSZ GmbH für den im Veranstaltungsvertrag angegebenen Nutzungszweck. Auf- und Abbauzeiten zählen zur Anmietzeit. Der Kunde hat sämtliche für die Durchführung seiner Veranstaltung ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigung selbst einzuholen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, für die von seiner Veranstaltung ausgehenden Gefahren eine geeignete Versicherung, insbesondere eine Veranstalterhaftpflicht, abzuschließen und den Abschluss einer solchen Versicherung vor Beginn der Veranstaltung auf Verlangen der ADAC FSZ GmbH nachzuweisen.
- (4) Bei der Übergabe des Mietobjektes werden die ADAC FSZ GmbH und der Kunde gemeinsam das Mietobjekt besichtigen und etwaige Mängel in einem Übernahmeprotokoll dokumentieren.



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der ADAC Fahrsicherheits-Zentrum Hannover/Laatzten GmbH

### Geschäftskunden und Veranstaltungen

- Stand 06/2023 -

- (5) Der Kunde verpflichtet sich, das ihm überlassene Mietobjekt einschließlich aller vom ADAC FSZ GmbH eingebrachten Einrichtungen und Gegenstände pfleglich zu behandeln und rechtzeitig im ursprünglichen, d.h. bei Übergabe vorgelegenen Zustand, an die ADAC FSZ GmbH zurückzugeben. Üblicher Verschleiß am Mietobjekt durch vertragsgemäßen Gebrauch ist von der ADAC FSZ GmbH hinzunehmen. Vom Kunden eingebrachte Gegenstände sind vor Rückgabe des Mietobjektes an die ADAC FSZ GmbH rechtzeitig zu entfernen.
- (6) Überschreitet der Kunde die vereinbarte Mietzeit, so schuldet er der ADAC FSZ GmbH eine Entschädigung pro rata für die Dauer der Vorenthaltung des Mietobjektes in Höhe der vereinbarten Miete. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch die ADAC FSZ GmbH wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses findet in keinem Fall statt; § 545 BGB wird abbedungen.
- (7) Dem Kunden obliegt im Mietzeitraum und bis zur Rückgabe des Mietobjektes an die ADAC FSZ GmbH die Verkehrssicherungspflicht innerhalb des von ihm gemieteten Mietobjektes und im unmittelbaren Eingangsbereich des Mietobjektes. Er stellt die ADAC FSZ GmbH gegenüber Ansprüchen von Dritten frei, die aus der schuldhaften Verletzung von Verkehrssicherungspflichten durch den Kunden entstanden sind oder entstehen.
- (8) Vom Kunden gewünschte Besichtigungen des Veranstaltungsareals außerhalb der Übergaberegungen in § 4 (4) sind grundsätzlich kostenpflichtig und erfolgen erst nach Termin- und Kostenvereinbarung.
- (9) Dem Kunden ist eine Untervermietung nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung der ADAC FSZ GmbH gestattet.
- (10) Bei einer Vermietung des gesamten Geländes samt Gebäude gilt Folgendes: Die ADAC FSZ GmbH ist weiterhin berechtigt, Parkplätze und den Eintritt für ihre Mitarbeiter und den Publikumsverkehr für ihren Geschäftsbetrieb (Abschluss von Verträgen, Buchung von Fahrsicherheitstrainings) zu gewähren. Umfasst die Buchung nicht das Gelände des Verkehrsübungsplatzes, ist die ADAC FSZ GmbH berechtigt, den Verkehrsübungsplatz durch Dritte nutzen zu lassen und diesen Nutzern ebenfalls Parkplätze und den Zutritt und die Nutzung des Gebäudes zu gewähren.

### § 5 Teilnahmebedingungen für Fahrsicherheitstrainings

- (1) Die Teilnahme ist nur Inhabern mit einer für das Trainingsfahrzeug gültigen Fahrerlaubnis gestattet. Der Kunde gewährleistet, dass alle von ihm eingeladenen Teilnehmenden, die innerhalb der Veranstaltung Fahrer eines Kraftfahrzeugs sind, eine gültige Fahrerlaubnis der jeweiligen Fahrzeugklasse besitzen. Die ADAC FSZ GmbH bzw. der Veranstalter ist dennoch berechtigt, die Vorlage der Fahrerlaubnis zu verlangen.



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der ADAC Fahrsicherheits-Zentrum Hannover/Laatzten GmbH

### Geschäftskunden und Veranstaltungen

- Stand 06/2023 -

- (2) Die Teilnahme erfolgt mit vom Kunden oder von den Teilnehmenden gestellten Fahrzeugen. Diese müssen Kfz-haftpflichtversichert, verkehrssicher und für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sein. Der Teilnehmende ist für die Verkehrssicherheit seines Fahrzeugs selbst verantwortlich, der Kunde für die von ihm den Teilnehmern zur Verfügung gestellten Fahrzeuge. Eine Überprüfung des Fahrzeugs durch die ADAC FSZ GmbH und seiner Erfüllungsgehilfen erfolgt nicht. Bei Gebrauch eines nicht auf ihn zugelassenen Fahrzeuges muss der Teilnehmende in geeigneter Form schriftlich das Einverständnis des Halters mit dieser Verwendung seines Fahrzeuges nachweisen.
- (3) Der Teilnehmende ist verpflichtet, während des Trainings nicht unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten oder anderen berauschenden Mitteln, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, zu stehen. Während des Trainings gilt absolutes Alkohol- und Drogenverbot. Die ADAC FSZ GmbH ist im Verdachtsfall berechtigt, vom betreffenden Teilnehmenden die Durchführung eines Atem-Alkoholtests zu verlangen bzw. diesen durchzuführen.
- (4) Den Anweisungen des Trainers ist während des Trainings unbedingt Folge zu leisten.
- (5) Auf dem Gelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO). Der Teilnehmende von Motorrad-Fahrsicherheits-Trainings verpflichtet sich, eine komplette Motorradschutzkleidung mit Protektoren sowie einem ihm gehörenden, nach der StVO zugelassenen Integralhelm, Motorradhandschuhe und Motorradstiefel zu tragen.
- (6) Bei Zuwiderhandlung der vorgenannten Punkte kann der Teilnehmende vom Kurs ausgeschlossen werden, ohne dass Anspruch auf Ersatzleistung oder Rückerstattung besteht.
- (7) Sollte der Teilnehmende eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen nicht erfüllen oder gegen sie verstoßen, ist die ADAC FSZ GmbH bzw. der von ihr beauftragt Trainer berechtigt, den Teilnehmenden vom Training auszuschließen. Ein Anspruch auf Rückerstattung oder Ersatzleistung besteht nicht.
- (8) Zertifizierungen, Teilnahmebescheinigungen und Beurkundungen (z.B. für Berufsgenossenschaftsbezuschungen) können nur bestätigt werden, wenn eine vollständige Teilnahme erfolgt. Das gesamte Training gilt als absolviert, wenn eine Abwesenheit während des gesamten Trainings 30 Minuten nicht übersteigt.

### § 6 Regelungen für Begleitpersonen, Tiere u.ä.

- (1) Gegen eine zusätzlich Gebühr kann bei den Fahrsicherheits-Trainings – mit Ausnahme von Off-road- und Motorrad-Trainings – eine Person als Begleitperson am Training teilnehmen. Die Gebühr ist am Teilnahmetag zu zahlen. Es umfasst das Recht als Beifahrer am praktischen Teil des Trainings teilzunehmen. Die Begleitperson hat vor ihrer Teilnahme die „Teilnahmebedingungen für Beifahrer“ zu unterzeichnen. Bei Ausschluss des Teilnehmenden, den die Person begleitet, aus wichtigem Grund, entsteht weder ein Rückzahlungs- noch ein Ersatzanspruch.



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der ADAC Fahrsicherheits-Zentrum Hannover/Laatzten GmbH

### Geschäftskunden und Veranstaltungen

- Stand 06/2023 -

- (2) Beim ADAC Pkw-Frauen-Training ist eine Teilnahme von begleitenden Männern nicht möglich. Beim ADAC-Junge-Fahrer-Training ist eine Teilnahme von Personen über 25 Jahre nicht möglich. Eine Ausnahme stellt das „Begleitete Fahren mit 17“ dar. In Motorrad-Trainings ist ausschließlich der „Sozius“-Betrieb ab 18 Jahren und unter Berücksichtigung der oben genannten Zahlung und der Anwendung von § 4 (3) (Schutzkleidung) erlaubt. Es obliegt dem Trainer aus Sicherheitsgründen gewissen Elemente des Trainings ohne Sozius-Betrieb durchführen zu lassen.
- (3) Eine Teilnahme von Kindern unter 10 Jahren ist nicht gestattet.
- (4) Die Mitnahme von Tieren auf der Fahrstrecke oder im Training ist aus Tierschutz- und Sicherheitsgründen verboten. In der Gastronomie (Innenbereich) und in den Seminarräumen ist das ebenfalls nicht gestattet.

### § 7 Rücktritt und Stornierung (Gruppenbuchungen, Veranstaltungen, Vermietung)

- (1) Der Kunde kann jederzeit vor Beginn der Veranstaltung von der Buchung zurücktreten. Für die Rücktrittserklärung ist die Textform ausreichend.
- (2) Bei einem Rücktritt durch den Kunden fallen Stornogebühren gemäß nachfolgender Aufstellung an:
  - a. Bei Sicherheitstrainings:
    - **Bis 42 Tage (6 Wochen) vor Termin:** kostenfreie Umbuchung (auf ein anderes Datum oder andere Teilnehmer) oder Stornierung gegen 15 % des unterschriebenen Angebotspreises.
    - **Bis 21 Tage (3 Wochen) vor Termin:** kostenpflichtige Umbuchung für 15 % des unterschriebenen Angebotspreises (auf ein anderes Datum oder andere Teilnehmer), ansonsten voller unterschriebener Angebotspreis.
    - **Weniger als 21 Tage (3 Wochen) vor Termin:** voller unterschriebener Angebotspreis.
  - b. Bei Veranstaltungen/Vermietungen:
    - **Bis 91 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungsbeginn:** keine Kosten.
    - **Zwischen 90 und 61 Tagen vor dem vereinbarten Veranstaltungsbeginn:** 50 % der vereinbarten Kosten.
    - **Zwischen 60 und 31 vor dem vereinbarten Veranstaltungsbeginn:** 70 % der vereinbarten Kosten.
    - **Zwischen dem 30. und dem Tag vor dem vereinbarten Veranstaltungsbeginn:** 90 % der vereinbarten Kosten.
    - Danach und bei Nichterscheinen am Tag der Leistung wird der volle Preis erhoben.
- (3) Stornogebühren sind sofort mit Zugang der Rücktrittserklärung bei der ADAC FSZ GmbH zur Zahlung fällig. Die ADAC FSZ GmbH ist berechtigt, die Umbuchungs- oder Stornogebühr mit bereits geleisteten Zahlungen des Kunden zu verrechnen.



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der ADAC Fahrsicherheits-Zentrum Hannover/Laatzten GmbH

### Geschäftskunden und Veranstaltungen

- Stand 06/2023 -

- (4) Maßgebend für die Berechnung der Stornogeühren ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei der ADAC FSZ GmbH. Stichtag für die Berechnung der Stornogeühren ist der terminierte erste Veranstaltungstag, 00:00 Uhr. Ob eine Veranstaltung/Vermietung vorliegt oder ein Sicherheitstraining wird explizit im Angebot genannt.
- (5) Der Kunde hat das Recht, den Nachweis zu erbringen, dass der ADAC FSZ GmbH kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die vereinbarten pauschalen Stornogeühren. In diesem Fall ist nur der tatsächlich entstandene Schaden zu ersetzen.

### § 8 Veranstaltungsabsagen/ Nichtinanspruchnahme vertraglicher Leistungen

- (1) Die ADAC FSZ GmbH behält sich vor, aus wichtigem, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarrem Grund, z.B. Stromausfall, Trainerausfall etc. Veranstaltungen zum vereinbarten Termin abzusagen und in Abstimmung mit dem Kunden auf einen anderen Zeitpunkt zu verlegen. Der Kunde kann in diesem Fall vom Vertrag zurücktreten und bereits geleistete Anzahlungen zurückverlangen. Die Regelungen des § 7 finden in diesem Fall keine Anwendung.
- (2) Wird die Veranstaltung durch nicht voraussehbare höhere Gewalt, z.B. witterungsbedingte Umstände, Naturkatastrophen, Krieg, innere Unruhen, Streik, Bombenräumung etc. erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der Kunde als auch die ADAC FSZ GmbH die Veranstaltung absagen oder vorzeitig beenden.
- (3) In diesem Fall kann die ADAC FSZ GmbH für die bereits erbrachten Veranstaltungsleistungen eine angemessene Entschädigung in Höhe bis maximal des vertraglichen Gesamtpreises verlangen.
- (4) Werden ab dem ersten Veranstaltungstag ohne vorherige Rücktrittserklärung vertraglich vereinbarte Leistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen, ohne dass ein Fall höherer Gewalt vorliegt, behält die ADAC FSZ GmbH den Anspruch auf den vollen vertraglich vereinbarten Preis. § 7 (5) gilt entsprechend.

### § 9 Gewährleistung/ Leistungsstörungen

- (1) Soweit die vertraglich vereinbarte Leistung nicht erbracht werden kann, ist die ADAC FSZ GmbH berechtigt, durch Erbringung einer gleichwertigen Ersatzleistung Abhilfe zu schaffen. Im Übrigen kann die ADAC FSZ GmbH Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Leistet die ADAC FSZ GmbH keine gleichwertige Abhilfe kann der Kunde



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der ADAC Fahrsicherheits-Zentrum Hannover/Laatzten GmbH

### Geschäftskunden und Veranstaltungen

- Stand 06/2023 -

gemäß § 9 (4) den Gesamtpreis mindern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und erhält pro rata die von ihm geleistete Vergütung zurück.

- (2) Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Kunde verpflichtet, alles im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtung Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden gering zu halten. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich einem von der ADAC FSZ GmbH bei der Veranstaltung anwesenden Beauftragten bzw. dem Leistungsträger zur Kenntnis zu geben. Diese sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies innerhalb angemessener Zeit möglich und zumutbar ist. Der Kunde kann von einem durch die ADAC FSZ GmbH Beauftragten/Leistungsträger eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen oder eine Empfangsbestätigung seiner schriftlichen Beschwerde verlangen. Weitergehende Befugnisse, insbesondere zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen, haben weder die von der ADAC FSZ GmbH Beauftragten noch deren Leistungsträger.
- (3) Eine anteilige Herabsetzung des vertraglichen Gesamtpreises für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung (Minderung) kann der Kunde von der ADAC FSZ GmbH dann nicht verlangen, wenn der Kunde es schuldhaft unterlassen hat, den Mangel gemäß § 9 (2) anzuzeigen bzw. zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Der Kunde kann gegenüber Forderungen eines Anbieters aus dem Veranstaltervertrag mit einer Gegenforderung nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn seine Forderung oder sein Zurückbehaltungsrecht unbestritten oder rechtskräftig titulierte ist.
- (5) Die ADAC FSZ GmbH haftet bei Veranstaltungen Dritter, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Beschreibung und Bestätigung ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind, nicht für Leistungsstörungen.

### § 10 Haftung für Personen und Sachschäden

- (1) Die ADAC FSZ GmbH haftet vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
- (2) Der Haftungsausschluss gemäß § 10 (1) gilt nicht:
  - für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
  - für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf;



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der ADAC Fahrsicherheits-Zentrum Hannover/Laatzten GmbH

### Geschäftskunden und Veranstaltungen

- Stand 06/2023 -

- im Falle der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
  - im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefer- und/oder Leistungszeitpunkt vereinbart war;
  - soweit die ADAC FSZ GmbH die Garantie für das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder ein Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB übernommen hat;
  - bei gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Für den Fall, dass der ADAC FSZ GmbH oder ihren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall des vorstehenden Absatzes 2, 4. bis 6. Spiegelstrich vorliegt, haftet die ADAC FSZ GmbH auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- (4) Die Haftung ist der Höhe nach für jeden einzelnen Schadensfall begrenzt auf eine Haftungshöchstsumme in Höhe von 5 Mio. EUR. Dies gilt nicht, wenn der ADAC FSZ GmbH Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für Ansprüche wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB beruht oder in Fällen gesetzlich zwingender abweichender höherer Haftungssummen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- (5) Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß der vorstehenden Absätze 1 bis 4 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der Organe, der leitenden und nichtleitenden Angestellten sowie sonstiger Erfüllungsgehilfen sowie Subunternehmen des ADAC FSZ GmbH.
- (6) Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

### § 11 Werbe- und Medienrechte

- (1) Die Zulassung von Tagesreklame, gewerblichen Filmaufnahmen, Rundfunk- und Fernsehübertragungen sowie die Benutzung des Luftraumes über der Anlage der Veranstaltung bedürfen der Einholung der vorherigen Zustimmung durch die ADAC FSZ GmbH. Solche Maßnahmen erfolgen in jedem Falle – auch bei Zustimmung der ADAC FSZ GmbH – in ausschließlicher Verantwortung des Kunden. Er verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Die ADAC FSZ GmbH behält sich vor, nicht autorisierte Maßnahmen dieser Art ohne vorherige Ankündigung zu untersagen oder auf Kosten des Kunden beseitigen zu lassen. Bei Veranstaltungen gemachte Foto-, Film- und Videoaufnahmen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung in Textform durch die ADAC FSZ GmbH gewerblich genutzt oder veröffentlicht werden, ungeachtet etwaiger Rechte der abgebildeten Personen. Von allen veranstaltungsbezoge-





## Allgemeine Geschäftsbedingungen der ADAC Fahrsicherheits-Zentrum Hannover/Laatzten GmbH

### Geschäftskunden und Veranstaltungen

- Stand 06/2023 -

nen PR- und Presseaussendungen ist der ADAC FSZ GmbH unaufgefordert ein Belegexemplar zuzuleiten.

- (2) Die ADAC FSZ GmbH darf Foto- und Filmaufnahmen der Veranstaltungen und der Teilnehmer und Trainer anfertigen bzw. anfertigen lassen und nutzen, sofern der Kunde und die betroffenen Teilnehmer hierzu in Textform ihre Einwilligung erteilt haben. Die ADAC FSZ GmbH ist im Umfang der erteilten Einwilligungen zur vereinbarten unentgeltlichen Verwendung der Foto- und Filmaufnahmen berechtigt.
- (3) Jeglicher Verkauf von Speisen, Getränken, Zubehör, Souvenirs, T-Shirts usw. innerhalb des Veranstaltungsgeländes ist untersagt. Der Kunde verpflichtet sich, dieses Verbot zu überwachen.

### § 12 Urheberrecht

- (1) Die von der ADAC FSZ GmbH erstellten Konzepte und Vorschläge für die Durchführung von Veranstaltungen und Werbeaktivitäten dürfen vom Kunden nur nach schriftlicher Zustimmung durch die ADAC FSZ GmbH verwendet werden. Bei Zuwiderhandlung steht der ADAC FSZ GmbH die Vergütung zu, die angefallen wäre, wenn dem Kunden die betreffenden Informationen von der ADAC FSZ GmbH übermittelt worden wären. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche behält sich die ADAC FSZ GmbH vor.
- (2) Von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Rechten oder Verstoßes gegen Wettbewerbsrecht stellt der Kunde die ADAC FSZ GmbH frei.
- (3) Der Kunde stimmt einer Verwendung von Informationen über Veranstaltungen zum Zwecke des Nachweises von Referenzen gegenüber Dritten durch die ADAC FSZ GmbH zu. Die Verwendung kann zeitlich unbegrenzt erfolgen.

### § 13 Datenschutz

Die ADAC FSZ GmbH und der Kunde verpflichten sich, die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbes. jene der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), einzuhalten. Soweit die gesetzlichen Bestimmungen für die im Zusammenhang mit der Durchführung von Leistungen auf Grundlage dieser AGBs erfolgten Verarbeitungsprozesse personenbezogener Daten, insbes. dem Austausch solcher Daten zwischen der ADAC FSZ GmbH und dem Kunde oder die auftragsmäßige Weitergabe an Dritte, den Abschluss entsprechender Vereinbarungen zur Wahrung des Datenschutzes verlangen, werden die Parteien solche vertraglichen Regelungen treffen.



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der ADAC Fahrsicherheits-Zentrum Hannover/Laatzen GmbH

### Geschäftskunden und Veranstaltungen

- Stand 06/2023 -

#### § 14 Nutzung des Logos des ADAC e.V.

- (1) Der Allgemeine Deutsche Automobil-Club e.V. ist Inhaber mehrerer ADAC-Marken, insbesondere der deutschen Wortmarke „ADAC“ (DE39826729) und der deutschen Wort-/Bildmarke „ADAC-Logo“ (DE2009578). Die Bezeichnung „ADAC“ genießt den erhöhten Schutz einer bekannten Marke. Zudem kommt der Bezeichnung „ADAC“ als Vereinsname Schutz zu.
- (2) Die Verwendung der ADAC-Marken und des Namens „ADAC“ ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Markeninhabers ADAC zulässig. Insbesondere ist eine ADAC-Referenznennung nur durch Abschluss einer gesonderten Referenzvereinbarung zulässig.
- (3) Jegliche Informationen, die der Kunde im Zuge der Durchführung des Vertrages erhält, dürfen nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des ADAC zu Werbezwecken genutzt oder in sonstiger Weise an Dritte herausgegeben werden.
- (4) Eine in diesem Zusammenhang erteilte Zustimmung und/oder Freigabe ist, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen gelten, jederzeit für die Zukunft widerruflich.

#### § 15 Schlussvorschriften

- (1) Für das Vertragsverhältnis zwischen Kunden und der ADAC FSZ GmbH gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des ADAC FSZ GmbH in Hannover. Vorrangige gesetzliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Laatzen, Juni 2023